

**Merkblatt für Hochschulen
zur Beantragung von Zuschüssen zu Forschungsvorhaben im Rahmen der
FuE-Förderung des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes
Sachsen-Anhalt (MW)**

„Grundsätze zur Forschungsförderung von Verbundprojekten/Auftragsforschung von Wissenschaft und Wirtschaft in Sachsen-Anhalt aus Mitteln des Strukturfonds EFRE der Periode 2007-2013“

Vorbemerkungen

Ab dem 04.09.2012 werden auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel- Gemeinschafts- und Verbundprojekten im Forschungs- Entwicklungs- und Innovationsbereich (FuE-Richtlinie)“ keine Zuwendungen mehr an Hochschulen ausgereicht.

Stattdessen können Hochschulen zur Finanzierung ihrer Ausgaben in Verbundprojekten die Zuweisung von Haushaltsmitteln auf der Grundlage der „Grundsätze zur Forschungsförderung von Verbundprojekten/Auftragsforschung von Wissenschaft und Wirtschaft in Sachsen-Anhalt aus Mitteln des Strukturfonds EFRE der Periode 2007-2013“ beantragen.

Bitte beachten Sie dabei die Vorgaben dieses Merkblattes, welches auf dem bisherigen Merkblatt für Hochschulen zur Beantragung von Zuwendungen auf der Grundlage der FuE-Richtlinie basiert.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der Strukturfondsperiode 2007-2013 für das Ziel 1a-Fördergebiet (Halle) weniger Mittel zur Verfügung stehen als für das Ziel 1-Fördergebiet (Magdeburg, Dessau). Daher ist es möglich, dass Anträge aus dem Ziel 1a-Fördergebiet aus diesem Grund keine Berücksichtigung finden können.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Prioritäre Kriterien/Zielgruppen sind über die FuE-Richtlinie des MW nicht festgeschrieben, bleiben jedoch vorbehalten.

Was hat sich für die Hochschulen bei der Antragstellung geändert

Hochschulen als Mit Antragsteller bei Verbundprojekten im Rahmen des FuE-Programms verwenden ab 04.09.2012 den Vordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung/Zuweisung auf Ausgabenbasis (AZZA)“. Diesen Vordruck können Sie auf der Internet-Seite der IB im Download-Bereich des Förderprogramms Forschung und Entwicklung herunterladen.

Alle anderen Antragsteller verwenden nach wie vor das IB-Formular zur Beantragung einer Zuwendung auf der Grundlage der FuE-Richtlinie.

Erklärungen zur Kenntnis des MW und der IB / Begutachtung

1) Prüfung Fördermöglichkeiten Dritter

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip der Forschungsförderung fügen Sie dem Antrag zur internen Kenntnis des MW auf einem Extrablatt eine Stellungnahme bei, in der Sie folgende Frage beantworten:

Ist das Projekt bei einem überregionalen Fördermittelgeber, wie der Europäischen Union (EU), der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) prinzipiell förderfähig und in welchem Programm?

Wenn ja, erklären Sie kurz, warum der Antrag trotzdem beim Land eingereicht wird.

2) Ergebnisverwertung / Patentrecherche

Die geplante Umsetzung der zu erwartenden wissenschaftlichen Ergebnisse des Projektes ist darzustellen. Zur Sicherung schutzrechtswürdiger Aspekte des Vorhabens ist eine Patentrecherche zur internen Kenntnis des MW durchzuführen. Das Ergebnis der Recherche sowie die Möglichkeiten einer Patententwicklung aus den zu erwartenden Ergebnissen sind in einem Verwertungsplan zu dokumentieren.

3) Begutachtung

Vor Antragstellung bei der IB und vor Beginn der Begutachtung erfolgt eine Abstimmung mit dem MW zur grundsätzlichen Klärung der Förderwürdigkeit des Projektes. Dazu wird der Antragsteller durch die IB zu einer Präsentation des Projektes eingeladen. Nach positiver Bewertung der Förderwürdigkeit erfolgt die Antragstellung und Einleitung der Begutachtung.

Für die Begutachtung ist eine kurze Orientierung über den Werdegang und die bisherigen Arbeiten des Antragstellers sehr wichtig. Jedem Antrag sind ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der letzten 5 Jahre und ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen.

Zu berücksichtigende Vorgaben für den Antrag

1. Die einzelnen Positionen des Finanzplans sind zu erläutern (siehe hierzu auch Punkt 7 des „Leitfadens für die Antragsstrukturierung“ auf Seite 6 dieses Merkblatts).
2. Im Antrag selbst sind nicht nur die Ordnungsnummern des vg. Leitfadens zu übernehmen, sondern auch die vollständigen Überschriften der einzelnen Abschnitte zu wiederholen.
3. Der Antrag ist mit Anlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Es ist zu beachten, dass der Antrag rechentechnisch bearbeitet wird.
4. Auf Seite 12 des AZZA-Vordrucks bestätigen Sie die Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und die Beachtung wissenschaftsetischer Fragen. (<http://www.dfg.de>). Wissenschaftliches Fehlverhalten wird sanktioniert. Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten
- das Verfälschen von Daten und Forschungsergebnissen
- die selektive, den wahren Stand der Forschung verschleiernde und verzerrende Darlegung, insbesondere durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
- unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen), insbesondere durch die Verwendung von Daten, Theorien und Ergebnissen ohne vollständige und korrekte Quellenangabe

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
- die Ausbeutung von fremden Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl)
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
- die Verfälschung des Inhalts
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind

c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschl. des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt)

e) Beseitigung von Primärdaten, insofern dass gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, es sei denn, dass die Beseitigung der Primärdaten datenschutzrechtlich geboten ist. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- Beteiligung am Fehlverhalten,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.

Leitfaden für die Antragsstrukturierung

Dem Antrag sind das Thema, die Einrichtung und der Projektleiter voranzustellen.

Der Antrag ist wie folgt zu gliedern:

1. Darstellung des Gesamtziels des Vorhabens und Bezug zu den förderpolitischen Zielen
2. Stand der Forschung
3. Eigene Vorarbeiten
4. Wissenschaftliche und technische Ziele
5. Arbeitsprogramm und Zusatzerklärungen
6. Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens
7. Finanzielle Erläuterung des Antrages (AZZA-Formular und entsprechende Zusatzerläuterungen der Einzelpositionen)

Für Forschungsverbände kann ein gemeinsamer inhaltlicher Teil formuliert werden, der in den jeweiligen Gliederungspunkten für die einzelnen Teilprojekte zu spezifizieren ist.

1. Darstellung des Gesamtziels des Vorhabens und Bezug zu den förderpolitischen Zielen (Förderschwerpunkten) des Förderprogramms

Das Ziel der geplanten Arbeiten und die Umsetzung der Ergebnisse sollten kurz umrissen werden.

2. Stand der Forschung

Der Stand der Forschung soll präzise, aber knapp und nur in seiner unmittelbaren Beziehung zum konkreten Vorhaben und als Begründung für die eigenen Arbeiten dargestellt werden. Hier wird keine lückenlose Übersicht erwartet, sondern eine kritisch abwägende Darstellung derjenigen Hypothesen und Ergebnisse, die gegenwärtig im Mittelpunkt der Forschung auf diesem Gebiet stehen, mit Angabe der wichtigsten einschlägigen Arbeiten anderer Wissenschaftler. In dieser Darstellung sollte deutlich werden, wo der Antragsteller seine eigenen Arbeiten eingeordnet sieht und zu welchen der anstehenden Fragen er einen Beitrag leisten will. Eigene und fremde Literatur ist genau zu zitieren. Noch nicht erschienene Publikationen sind klar zu kennzeichnen als „im Druck in ...“, „angenommen bei...“ oder „eingereicht bei ...“.

3. Eigene Vorarbeiten

Unter diesem Punkt sind die wichtigsten Ergebnisse der bisherigen einschlägigen Arbeiten des Antragstellers und gegebenenfalls seiner Arbeitsgruppe konkret darzustellen. Dem Antrag können Veröffentlichungen neueren Datums beigelegt werden, die im thematischen oder methodischen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen oder nach Auffassung des Antragstellers besonders charakteristische Beispiele seiner Arbeiten darstellen. Dissertationen und Diplomarbeiten sollen in der Regel nicht vorgelegt werden.

4. Wissenschaftliche und technische Ziele

Die Darstellung der wissenschaftlichen und technischen Fragestellungen soll in gestraffter, jedoch für die Gutachter nachvollziehbarer Form erfolgen.

5. Arbeitsprogramm und wissenschaftsethische Erklärungen

5.1. Arbeitsprogramm

Unter diesem Punkt sind detaillierte Angaben über das geplante Vorhaben während des Antragszeitraums zu machen.

Die Qualität des Arbeitsprogramms ist für die Förderwürdigkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Seiner Darstellung (ca. die Hälfte des Antrages) sollte daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die zur Durchführung des Vorhabens geplanten Methoden sind darzustellen: Welche Methoden stehen bereits zur Verfügung, welche sind zu entwickeln, welche Hilfe muss außerhalb der eigenen Arbeitsgruppe/des eigenen Instituts in Anspruch genommen werden?

Für das Vorhaben sind Planungshilfen zu erstellen und dem Antrag beizufügen. In einfach gelagerten Fällen ist ein Balkenplan anzufertigen. Bei umfangreichen und komplexen Vorhaben kommt ein Strukturplan oder Netzplan in Betracht. Schnittstellen sind darzustellen.

5.2. Wissenschaftsethische Erklärungen

a) Untersuchungen am Menschen

Bei Untersuchungen am Menschen, an vom Menschen gewonnenen Proben und bei Forschungen mit personenbezogenen Daten von Patienten müssen die Empfehlungen des Weltärztebundes (Revidierte Deklaration von Helsinki in der vom Weltärztebund bei seiner 52. Generalversammlung im Oktober 2000 in Edinburgh beschlossenen Fassung) beachtet werden. Die ethischen und rechtlichen Aspekte des Versuchsplanes sind darzustellen.

Darüber hinaus ist bei diesen Untersuchungen die Stellungnahme einer örtlichen Ethikkommission erforderlich. Vor Beginn der entsprechenden Arbeiten muss die Genehmigung der Ethikkommission vorliegen.

b) Tierversuche

Das MW und die IB setzen voraus, dass bei Tierversuchen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Das MW und die IB empfehlen, bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen die behördliche Genehmigung spätestens parallel zu dem Antrag bei der IB einzuholen. Vor Beginn der Forschungsarbeiten muss die behördliche Genehmigung vorliegen.

c) Gentechnologische Experimente

Sind gentechnologische Experimente geplant, so sind die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG vom 16.12.1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

6. Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens

6.1. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Hier sind Namen, akademische Grade und Dienststellungen der Wissenschaftler und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Anzahl der technischen Mitarbeiter und Hilfskräfte zu nennen, die an dem geplanten Vorhaben mitarbeiten sollen, jedoch nicht aus dem FuE-Programm finanziert werden.

6.2. Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern

Hier sind diejenigen Wissenschaftler zu nennen, mit denen zusammengearbeitet wird oder mit

denen Kontakte zur Koordination der Arbeiten bestehen oder vereinbart sind. Bei Vorhaben, die im Ausland durchgeführt werden sollen, sind hier Art und Umfang der beabsichtigten Zusammenarbeit mit Institutionen oder Wissenschaftlern des Gastlandes darzulegen.

6.3. Apparative Ausstattung

Hier sind Angaben über diejenigen am Ort vorhandenen Geräte, die für das Vorhaben zur Verfügung stehen, zu machen.

6.4. Laufende Mittel für Sachausgaben

Nennen Sie die Höhe der Mittel für Sachausgaben, die aus dem Haushalt Ihrer Institution jährlich für Arbeiten an den Untersuchungen zur Verfügung stehen.

6.5. Erklärung zum Antrag

Wenn ein Antrag auf Förderung des vorgelegten Vorhabens bereits an anderer Stelle eingereicht wurde, ist dies anzugeben und zu erläutern. Ist dies nicht der Fall, so ist folgendes zu erklären:

„Ein Antrag auf Finanzierung wurde bei keiner anderen Stelle eingereicht.
Wenn ich einen solchen Antrag stelle, werde ich die IB unverzüglich benachrichtigen.“

7. Finanzielle Erläuterung des Antrages (AZZA-Formular und entsprechende Erläuterung der Einzelpositionen)

0010

Frei lassen (Nutzung durch Projektträger).

0030

Geben Sie dem Antrag ein spezifisches Kennwort, das eine schnelle Identifikation des Forschungsgegenstandes ermöglicht.

0090

Bei der Angabe des Zeitraums, für den die Mittel beantragt werden, ist zu beachten, dass das Verbundvorhaben rechtzeitig vor Ende der EU-Förderperiode abgeschlossen werden muss (spätestens am 31.03.2014).

0100

Das Thema soll das Vorhaben allgemein verständlich kennzeichnen.

0110

Antragstellerin ist die jeweilige Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt.

0210

Die ausführende Stelle ist die zuständige Forschungsstelle des Antragstellers, z.B. Universität Magdeburg, Institut für Theoretische Physik.

0260

Hier ist diejenige Person zu nennen, die gegenüber der IB die Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens sowie die Bewirtschaftung und Abrechnung der Mittel übernehmen soll. Bei Antragstellungen durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Hochschulbereich entspricht diese Person dem Antragsteller (s. Position 0110).

Bei der Antragstellung durch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts ist hier die/der mit der Durchführung des Forschungsprojektes beauftragte Wissenschaftlerin/ Wissenschaftler zu benennen.

0340 bis 0343

Diese Angaben sind erforderlich, um eventuelle Rechte Dritter an dem Vorhaben deutlich zu machen.

0350 bis 0363

Hier sind die entsprechenden buchhalterischen Angaben zu machen. Grundsätzlich ist nur ein Konto anzugeben.

0365

Eine für die interne Erfassung der Förderung eingerichtete Verbuchungsstelle darf während der Laufzeit des Vorhabens nicht geändert werden. Bei Mittelverwaltung durch öffentliche Einrichtungen ist eine projektbezogene Verbuchungsstelle anzugeben (wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragsunterlagen bereits bekannt).

0610 bis 0653

Diese Punkte werden über die Anlage „Projekt mit mehreren Antragstellern zu einem Vorhaben zum Antrag zur FuE-Richtlinie des MW und über die Antragstellung der im Vorhaben verbundenen Unternehmen geregelt und verdeutlicht. Sie bedürfen keiner zusätzlichen Erwähnung (nicht ausfüllen).

0661 bis 0673

Sofern Fremdaufträge im Rahmen des Vorhabens beantragt und vergeben werden, sind diese uneingeschränkt zu benennen. Die „Erklärung zur Vergabe von Aufträgen“ ist dem Antrag als Anlage beizufügen. Verstöße gegen geltende Regelungen zur Auftragsvergabe ziehen eine Kürzung oder den Wegfall der Förderung nach sich.

Hinweis: Zur Untermauerung der Werthaltigkeit der kalkulierten Ausgabe ist während der Antragstellung mindestens 1 Angebot inkl. Leistungsbeschreibung einzureichen.

0711 bis 0713

entfällt (vgl. Hinweis zu 0020)

Vorbemerkung zu den Mitteln, welche beantragt werden

Von der Förderung sind in der Regel ausgenommen:

- Persönliche Bezüge des Antragstellers bzw. des Projektleiters, sofern dieser Drittmittelbeschäftigter ist,
- Bezahlung von Schreibkräften,
- Mittel für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen,

- Mittel für allgemeine Institutseinrichtungen (z.B. Büromöbel, Handwerkszeug, Berufskleidung), Büromaterial und Fernmeldegebühren,
- Betriebs- und Wartungskosten (z.B. Strom, Gas, Wasser, Wartungsverträge),
- Beiträge zur Sachversicherung,
- Mittel für die Inanspruchnahme hochschuleigener Rechenzentren.

Ausnahmen von den vorgenannten Festlegungen sind bei besonderem Erfordernis möglich. Sie bedürfen jedoch einer detaillierten inhaltlichen Begründung, die die vorhabensspezifische Notwendigkeit deutlich darlegt. Die Finanzierung kann nur erfolgen, soweit Mittel zur Verfügung stehen.

Die einzelnen Positionen der Jahresfinanzierungspläne sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken wie nachfolgend aufgeführt zu erläutern:

A) Personalkosten

Grundsätzlich gilt, dass die im Rahmen des geförderten Projektes Beschäftigten finanziell nicht besser gestellt werden dürfen als vergleichbare Landesbedienstete. Als förderfähige Personalausgaben werden nur die Ausgaben für Drittmittelbeschäftigte angesehen.

Der Absicht des Förderprogramms entspricht insbesondere die Wahrnehmung der Möglichkeit der wissenschaftlichen Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlern (Vorbereitung auf die Promotion). Nimmt ein Mitarbeiter neben der Tätigkeit im Projekt diese Möglichkeit wahr, so erfolgt in der Regel eine Bezahlung nach Tarifgruppe E 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TV-L).

Die Höhe der Bezahlung wissenschaftlicher Mitarbeiter in geförderten Forschungsprojekten richtet sich grundsätzlich nach den Anforderungen des einzelnen Projekts und nach der Qualifikation des jeweiligen Mitarbeiters im Hinblick auf diese Anforderungen.

Sind die wissenschaftliche Qualifikation (Promotion), Erfahrung und Selbständigkeit erforderlich, so erfolgt im Allgemeinen eine Bezahlung nach Tarifgruppe E 13 TV-L. Die Bezahlung nicht-promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter nach Tarifgruppe E 13 TV-L bedarf einer begutachtungsfähigen Begründung im Antrag.

Mögliche Gründe können sein:

- wenn mit einer geringeren Bezahlung als Tarifgruppe E 13 TV-L hochqualifizierte Kräfte für die Forschung nicht gewonnen werden können,
- wenn ein in Aussicht genommener Mitarbeiter im Hinblick auf eine bestimmte Stellenanforderung über spezielle wissenschaftliche Qualifikationen verfügt, die einer Promotionsleistung entsprechen,
- wenn der Mitarbeiter ausschließlich wissenschaftliche Routineaufgaben erfüllen soll und seine weitere wissenschaftliche Qualifikation bei diesem Projekt weder von ihm noch von dem Empfänger des Zuschusses beabsichtigt ist.

Für nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis ist eine Verfügung entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen des TV-L vorzusehen.

Für Lohnempfänger ist der ortsübliche Monatstabellenlohn nach den Sätzen des TV-L zugrunde zu legen. Stundenweise beschäftigte Kräfte sollen in einer Höhe bezahlt werden, die diesen Sätzen entspricht. Die Beiträge hierfür können unter Angabe der erforderlichen Stundenzahl pauschal beantragt werden.

Für die Bezahlung studentischer Hilfskräfte sind die an der jeweiligen Hochschule geltenden Richtsätze zu Grunde zu legen.

Für alle Mitarbeiter, die nach TV-L zu vergüten sind, sind die gewünschte Dauer der Beschäftigung im Vorhaben, die Vergütungsgruppe sowie der (ggf. als Gruppenmittel vorzuschlagen) Euro-Betrag anzugeben. Für die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte sind die gewünschte Beschäftigungsdauer im Vorhaben sowie der Euro-Betrag anzugeben. Für jeden Mitarbeiter, dessen Bezahlung aus Mitteln des FuE- Programms beantragt wird, sind die Angaben kurz unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm zu beschreiben. Soweit vorgesehene Mitarbeiter bereits bekannt sind, kann der Name angegeben werden, bei wissenschaftlichen Mitarbeitern soll darüber hinaus ein kurzer wissenschaftlicher Werdegang beigefügt werden.

Über die Angaben hinaus sind die am Vorhaben beteiligten Wissenschaftler/Angestellten/ Bediensteten auf einem Beiblatt zu benennen und den Punkten 0811 bis 0812 zuzuordnen.

B) Sächliche Verwaltungsausgaben

Die Umsatzsteuer (USt.), soweit sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), in der jeweils geltenden Fassung) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

0831

Hierunter fallen bewegliche Sachen (Kleingeräte), bei denen der Stückpreis die Wertgrenze von EUR 410 nicht übersteigt.

Die Kleingeräte werden in einer gesonderten Aufstellung spezifiziert und unterliegen der „Erklärung zur Vergabe von Aufträgen“, die dem Antrag beizufügen ist. Verstöße gegen geltende Regelungen zur Auftragsvergabe ziehen eine Kürzung oder den Wegfall der Förderung nach sich.

Hinweis: zur Untermauerung der Werthaltigkeit der kalkulierten Ausgabe ist während der Antragstellung mindestens 1 Angebot einzureichen.

0832

Mieten sind im Rahmen der FuE-Förderung nicht förderfähig.

0833

Rechnerkosten sind im Rahmen der FuE-Förderung nicht förderfähig.

0835

Zur Vergabe von Aufträgen ist anzugeben,

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- warum Sie die Leistung nicht selbst erbringen,
- wer mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden soll sowie
- wie hoch die Vergütung ist.

Jeder zu vergebene Fremdauftrag ist bei Antragstellung mit mindestens einem Angebot inkl. Leistungsbeschreibung zu untermauern. Der finanzielle Umfang von innerhalb des Projektes an Kooperationspartner vergebenen FuE-Aufgaben sollte ~ 20 % der finanziellen Gesamtaufwendungen des Projektes nicht überschreiten.

FE-Verträge sind nur zulässig, wenn Teile des Vorhabens aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden müssen. Übliche Beschaffungsaufträge (z. B. Beschaffung von Gegenständen, Verbrauchsmaterial) sind den einzelnen Positionen des Finanzierungsplans zuzuordnen.

Die „Erklärung zur Vergabe von Aufträgen“ ist dem Antrag als Anlage beizufügen. Verstöße gegen geltende Regelungen zur Auftragsvergabe ziehen eine Kürzung oder den Wegfall der

Förderung nach sich.

Hinweis: zur Untermauerung der Werthaltigkeit der kalkulierten Ausgabe ist während der Antragstellung mindestens 1 Angebot einzureichen.

0838

Unter Verbrauchsmaterial fallen z. B. Materialien im Labor (Chemikalien, Glaswaren), Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten u. a., sofern das Material für das Vorhaben benötigt wird. Betriebskosten (z. B. Strom, Gas, Wasser) sind in der Regel nicht förderfähig; Kosten für Wartung und Reparaturen sowie Versicherungsgebühren für Gegenstände, die nicht der Grundausstattung der Forschungsstelle zuzurechnen sind, sind in begründeten Ausnahmefällen förderfähig.

Die Verbrauchsmaterialien werden in einer gesonderten Aufstellung spezifiziert und unterliegen der Anlage „Erklärung zur Vergabe von Aufträgen“, die dem Antrag beizufügen ist. Verstöße gegen geltende Regelungen zur Auftragsvergabe ziehen eine Kürzung oder den Wegfall der Förderung nach sich.

Hinweis: zur Untermauerung der Werthaltigkeit der kalkulierten Ausgabe ist während der Antragstellung mindestens 1 Angebot einzureichen.

0839

Ausgaben für Geschäftsbedarf sind im Rahmen der FuE-Förderung nicht förderfähig.

0840

Spezielle Literatur ist im Rahmen der FuE-Förderung nicht förderfähig.

0841

Post- und Fernmeldegebühren, Ausgaben für wissenschaftliche Publikationen, Ausgaben für Wirtschaftsprüfer, Unvorhergesehenes oder Reserven sind im Rahmen der FuE-Förderung nicht förderfähig.

0842

Sonstige Kosten sind im Rahmen der FuE-Förderung nicht förderfähig.

0844 bis 0846

Dienstreisen sind im Rahmen der FuE-Förderung nicht förderfähig.

C) Gegenstände und andere Investitionen von mehr als EUR 410 im Einzelfall

0850

Hierunter fallen ausschließlich bewegliche Sachen (Geräte und Maschinen usw.), bei denen der Einzel- oder Stückpreis die Wertgrenze von EUR 410 übersteigt. (Sammelbeschaffungen von Gebrauchsgegenständen des laufenden Bedarfs im Betrag von mehr als EUR 410 stellen keine Investitionen dar, wenn der Stück- oder Einzelpreis unter EUR 410 liegt, sie fallen unter Position 0831.)

Falls geeignete Geräte zwar am Ort vorhanden, aber für das Vorhaben nicht verfügbar sind und daher beantragt werden, ist dies zu erläutern.

Entstehen durch die Aufstellung und den Betrieb eines beantragten Apparates zusätzliche Kosten (z.B. durch Umbauten oder Erhöhung der laufenden Kosten des Institutsbetriebes - Be-

triebsmittel, Wartungskosten, Bedienungspersonal), so ist die Übernahme dieser Kosten durch den Unterhaltsträger vor der Antragstellung sicherzustellen.

Bei Gegenständen und andere Investitionen sind im Gegensatz zur Antragstellung der Unternehmen nach der o. g. FuE-Richtlinie des MW nicht die anteiligen, sondern die vollen Anschaffungsausgaben (ohne evtl. gewährte Rabatte/Skonti/Boni) förderfähig. Sie werden auf einem gesonderten Blatt spezifiziert. Sie unterliegen „Erklärung zur Vergabe von Aufträgen“ die dem Antrag beizufügen ist. Verstöße gegen geltende Regelungen zur Auftragsvergabe ziehen eine Kürzung oder den Wegfall der Förderung nach sich.

Hinweis: zur Untermauerung der Werthaltigkeit der kalkulierten Ausgabe ist während der Antragstellung mindestens 1 Angebot einzureichen.

D) Übersicht über die Finanzierung

0861 bis 0864

Bei juristischen Personen des privaten Rechts als Antragsteller sind Eigenmittel zu erbringen. Die Höhe der Eigenmittel richtet sich dabei nach der Einrichtung und der inhaltlichen Ausrichtung des Forschungsvorhabens. Im Vorfeld der Antragstellung ist mit dem Projektträger WTU der Beteiligungssatz (Höhe des Eigenanteils) zu klären.

Neben dem Antragsteller sollen sich auch Dritte, die an dem Vorhaben interessiert sind, an der Finanzierung der förderfähigen Ausgaben angemessen beteiligen. In diesen Fällen sind Bestätigungen der Drittmittelgeber über ihren Beteiligungsbetrag dem Antrag beizufügen.

Kurzfassung der Vorhabensbeschreibung

0900

Allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens, kurze Charakterisierung der Ziele, denen die geplanten Arbeiten dienen. Die Kurzfassung soll der Unterrichtung der Entscheidungsgremien über die wesentlichen Intentionen des Vorhabens dienen.

Alle Angaben sind wahrheitsgemäß zu leisten. Der Antrag ist rechtsverbindlich abzuzeichnen. Bei der Antragstellung durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Hochschulbereich erfolgt dies durch die Verwaltungshilfe gebende Einrichtung.